

Die Rechte-  
wahrnehmung  
beim E-Lending

Einsatzmöglichkeiten  
für Verwertungs-  
gesellschaften

Der Verleih von E-Books durch öffentliche Bibliotheken  
Symposium Deutsche Literaturkonferenz e.V. und ALAI Deutschland e.V.  
am 14. Juni 2018 in Berlin

Dr. Robert Staats

- Verleihrecht/Bibliothekstantieme
  - Nebeneinander von nationalen und europäischen Regelungen
  - „E-Lending“ unterfällt dem Verleihrecht (EuGH-VOB/Stichting)
  - Kollektive Rechtewahrnehmung hängt von der Klärung von Rechtsfragen ab
    - AG E-Book der VG WORT

- Analoge Werkexemplare
  - Verleihrecht als Ausschließlichkeitsrecht (Art. 3 Abs. 1 RL)
    - Zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung
    - Nicht kommerziell
    - Öffentlich zugängliche Einrichtungen
  - In Deutschland: Teil des Verbreitungsrechts (§ 17 Abs. 1 UrhG)
  - Verbreitungsrecht unterliegt der Erschöpfung (§ 17 Abs. 2 UrhG); Erschöpfung als Ausnahme vom Verleihrecht iSd Art. 6 Abs. 1 RL
  - „Bibliothekstantieme“ (§ 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG)

- Analoge Werkexemplare
  - „Bibliothekstantieme“ verwertungsgesellschaftspflichtig;  
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
    - Gesamtverträge zwischen den betroffenen Verwertungsgesellschaften
      - Erster Gesamtvertrag 1975 (9 Mio. DM)
      - Letzte Anpassung Ende 2017 (16,65 Mio. EUR)
      - Vergütung auf der Grundlage der Bibliothekstatistik;  
Ausleihen derzeit rückläufig
    - Verteilung der Vergütung an Rechtsinhaber

### ■ E-Books

- EuGH Urt. v. 10. November 2016 – C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht)
  - E-Lending durch öffentliche Bibliotheken in Form von „one copy one user“ fällt unter ausschließliches Verleihrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 RL (Vermietrecht erfasst dagegen nur analoge Werke).
  - Ausnahme vom Verleihrecht (Art. 6 Abs. 1 RL) aus kulturpolitischen Gründen auch beim E-Lending in Form des „one copy one user“ möglich; es muss sich allerdings um legale Quelle handeln.
  - Ausnahme vom Verleihrecht kann an Bedingung geknüpft werden, dass das E-Book mit Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gebracht worden ist („Erschöpfung“);
  - Offen bleibt, ob eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei E-Books rechtlich überhaupt möglich ist.

- E-Books
  - Konsequenzen für Deutschland derzeit unklar. Sie hängen davon ab, ob auch der „Verkauf“ von E-Books dem Verbreitungsrecht unterfällt und damit eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts eintritt.
    - EuGH Vorlage ist anhängig („Tom Kabinet“)
      - Bei Gleichstellung von „E-Books“ mit analogen Büchern: Verleihrecht nach „Erstverkauf“ erschöpft; E-Lending wäre zulässig; hierfür wäre eine Bibliothekstantieme zu zahlen.
      - Bei fehlender Gleichstellung: E-Lending durch Bibliotheken stets von Einwilligung des Rechtsinhabers abhängig, weil eine Erschöpfung nicht eintreten kann.
    - Gleichstellung von E-Books und analogen Werkexemplaren rechtlich und rechtspolitisch sehr problematisch.

- Gesetzgeber muss – selbst wenn der EuGH von einer Erschöpfungswirkung bei E-Books ausgeht – entscheiden, wie E-Lending urheberrechtlich zu behandeln ist.
  - E-Lending als Teil des Verbreitungsrechts?
  - Zuordnung zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung?
  - Unabhängiges Verleihrecht?
  - Neues Recht auf Weitergabe eines Vervielfältigungsstücks in elektronischer Form?
  - Ausnahme vom Verleihrecht?
    - Erschöpfungswirkung, wenn Anknüpfung an Verbreitungsrecht?

- Urheberrechtliche Behandlung durch Gesetzgeber (Fortsetzung/1)
  - Eigenständige Schrankenregelung?
    - Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten
      - Vorrang der Lizenz?
      - Schranke unter der Bedingung, dass E-Book mit Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht worden ist.
      - E-Lending von Werken, die von Bibliothek digitalisiert worden sind?
      - Ausschluss von Anschlussnutzungen (z.B. Vervielfältigungen)

- Urheberrechtliche Behandlung durch Gesetzgeber (Fortsetzung/2)
  - Eigenständige Vergütungsregelung bei Ausnahme zwingend (Art. 6 Abs. 1 RL)
    - Urhebervergütung
    - Verlegerbeteiligung?
    - Verwertungsgesellschaftspflichtig

- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018:

„Bibliotheken sollten auch im digitalen Zeitalter ihre zentralen Funktionen für Bildung und Kultur erfüllen können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird.“ (S. 166)

- Deutschland
  - „Freiwillige“ Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften
    - Keine individuelle Rechtewahrnehmung möglich
      - Ist individuelle Lizenzierung des E-Lending bei E-Books ein Problem?
    - Zentralstellenfunktion
      - Vorteil eines Vertragspartners; einheitliche Lizenzbedingungen
    - Vergütungssicherungsfunktion
      - Zu Gunsten der Rechtsinhaber

- Deutschland
  - Rechteübertragung als Voraussetzung der Rechtewahrnehmung
    - Änderung des Wahrnehmungsvertrages
    - Zustimmung der Rechtsinhaber

- Deutschland
  - Uneingeschränkte Rechtseinräumung?
  - Kollektiv-individuelle Lösung?
    - Vorrang der individuellen Lizenzierung
    - Kollektive Rechtewahrnehmung als Auffanglösung
    - Beispiel: Elektronischer Kopienversand durch Bibliotheken für kommerzielle Nutzer
    - Titelgenaue Abrechnung

- Vereinigtes Königreich
  - Digital Economy Act 2017
    - E-books vom Public lending right (PLR) erfasst; vorausgesetzt:
      - E-Book rechtmäßig von Bibliothek erworben;
      - Elektronische Ausleihe stimmt mit etwaigen Verkaufs- oder Lizenzbedingungen überein.
    - Technischer Umsetzungsakt – nach Konsultation der Beteiligten - im Juni 2018 erlassen; Neuregelung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft; erste Zahlungen im Februar 2020 angekündigt.

Vielen Dank!

[robert.staats@vgwort.de](mailto:robert.staats@vgwort.de)